



Informativ

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe

97

27. März 2018

Amerikanische Untersuchung zur automatisierten Verkehrsüberwachung

Eine amerikanische Untersuchung hat die positiven Effekte der automatisierten Verkehrsüberwachung im Hinblick auf Rotlichtfahrten und Geschwindigkeitsüberschreitungen herausgestellt. Die besonderen Effekte würden vor allem in einer erhöhten Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer liegen.

Quelle: Pedestrian and Bicycle Center, North Carolina, USA, December 2017

K.L.

Falsche Namensangabe im Bußgeldverfahren

Nach einer Geschwindigkeitsüberschreitung (58 km/h zu schnell) gab der tatsächliche Fahrer als angeblichen Fahrer eine nicht existente Person an. Die Bußgeldbehörde stellte daraufhin das Verfahren gegen den realen Fahrer ein und wandte sich postalisch an den angeblichen Fahrer. Da dieser nicht existent war, dauerten die Ermittlungen ein wenig, so dass gegen den wahren Fahrer eine Verjährung eintrat. Das OLG Stuttgart prüfte nun die unwahre Angabe im Hinblick auf eine strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Verfehlung und stellte fest, dass dieses Verhalten keinen Tatbestand erfüllen würde und der Fahrer somit straffrei bleibt.

Quelle: OLG Stuttgart, Beschl. v. 20.02.18; Az. 4Rv25Ss982/17; zuges. V. Prof. Dr. Arzt, Berlin

K.L.

Ist autonomes Fahren existenzgefährdend für den ÖPNV?

Ein Masterprojekt mit dem Titel „KASELF - Strategieentwicklung für autonomes Fahren - ...“ wird derzeit an der Uni Kassel durchgeführt. Ein Schwerpunkt ist, ob autonomes Fahren den ÖPNV revolutionieren oder auch gar bedrohen kann.

Quelle: Management School Uni Kassel, VKBL 3-2018, S. 158

K.L.

BMVI verlängert Probelauf „Moped mit 15“

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verlängert das Modellprojekt „Moped mit 15“ um weitere zwei Jahre. Derzeit beteiligen sich daran Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Das bisherige Projekt läuft dieses Jahr im April aus, hatte aber keine eindeutigen Ergebnisse erbracht. Aus diesem Grunde wird das Projekt verlängert.

Quelle: Mitteilung des BMVI v. 19.02.18

K.L.

Kein rücksichtsloses Verhalten bei Augenblicksversagen

Überholt jemand in der Annahme, dass er sich auf einer geraden Strecke befindet, obwohl er gerade auf einem kurvigen Verlauf einer Straße fährt, handelt nicht zwingend rücksichtslos, wenn ein Fahrzeug dann plötzlich entgegenkommt. Es wäre eher ein Augenblicksversagen, wenn ihm die Gefährlichkeit des Fahrmanövers nicht so bewusst gewesen ist - auch wenn er diese Strecke schon öfter befahren habe.

Quelle: OLG Stuttgart, Urt. V. 08.08.17; Az. 3RV25SS606/17; ADAJUR v. 20.02.18

K.L.

Zulassungen für automatisierte Spurwechsel der UN vorgelegt

Teilautomatisierte Spurwechselsysteme sind nach entsprechenden Überarbeitungen seitens der zuständigen Arbeitsgruppe nun der UN (UN ECE) vorgelegt worden. Damit sind automatisierte Lenkfunktionen nunmehr nicht mehr nur im Geschwindigkeitsbereich bis 10 km/h umsetzbar. Eine informelle Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit noch weitere Notwendigkeiten für ein automatisiertes Lenken bei noch höheren Geschwindigkeiten.

Quelle: VkBli. 3-2018

K.L.

Fahrlehrern wird in GB Handygebrauch untersagt

Fahrlehrern wird während der Lehr- / Trainingsstunde der Gebrauch des Handys untersagt.

Quelle: GOV - UK v. 20.02.18

K.L.

189 getötete Fahrradfahrer in NL

Im Jahr 2016 starben auf niederländischen Straßen insgesamt 189 Menschen. Das sind ungefähr 30 Prozent aller Verkehrstoten in den NL.

Quelle:

K.L.

Fahrradhelm reduziert die Unfallschwere bis 20 km/h

Ein Fahrradhelm reduziert die Unfallschwere um 65%, das allerdings vornehmlich bei Geschwindigkeiten bis 20 km/h. Darüber nimmt der prozentuale Anteil ab.

Quelle: SWOV / NL feiten-cijfers, factsheets v. 22.02.18

K.L.

Niederländische Studie zu selbstfahrenden Fahrzeugen

Eine niederländische Studie untersucht derzeit selbstfahrende Fahrzeuge in Bezug auf

die Sicherheit von Radfahrern und Fußgängern.	
Quelle: SWOV 2017; zelfrijdende voertuigen - wat betekent dat voor fietsers en voetgangers	K.L.

Selbstverantwortbarkeit bei Medikamenteneinnahme	
Wer von einem Arzt einen „Schmerzcocktail“ verabreicht bekommt, ist selber für die Einschätzung der eigenen Fahrtauglichkeit verantwortlich. Im vorliegenden Fall hatte eine Frau in einer Krankenhausnotaufnahme einen „Schmerzcocktail“ verabreicht bekommen. Auf dem Heimweg verursachte sie einen Unfall mit Verletzten. Die FahrerIn war der Ansicht, dass der Arzt sie über die Wirkungen der Medikamente hätte aufklären müssen. Dies sah das Gericht anders. Die Frau hätte selbst erkennen müssen, dass sie fahruntauglich war.	
Quelle: AG München, Urt. V. 06.09.17; Az. 912Cs421Js106234/17; ADAC v. 23.02.18	K.L.

Abblendlicht und angepasste Geschwindigkeit	
Bei Dunkelheit ist auch auf Autobahnen die Fahrgeschwindigkeit dem Abblendlicht anzupassen.	
Quelle: OLG Frankfurt a.M.; Urt. V. 09.04.15; Az. 22U238/13; kostenlose Urt. V. 26.02.18	K.L.

Verweigerung der Herausgabe des abgeschleppten Fahrzeuges	
Die Herausgabe des abgeschleppten Fahrzeuges darf nur solange verweigert werden, bis die reinen Abschleppkosten bezahlt sind. Sonstige Kosten wie Telefonkosten, Ermittlungskosten, Parkplatzkosten dürften kein Anlass für das Verweigern der Herausgabe sein.	
Quelle: BGH, Az. V ZR 30/11; Rechtsindex v. 26.02.18	K.L.

Pedelec mit Minimalismusanspruch	
Mittlerweile werden Pedelec mit einem Minimalismusanspruch gebaut und verkauft. So baut z.B. Ampler Pedelecs, deren Akku fest im Rahmen verbaut und auch nicht sofort als Pedelec erkennbar ist. Mit einem Gewicht von 14,1 Kilogramm sieht es äußerlich eher wie ein normales Sportfahrrad aus.	
Quelle: EBike Info v. 26.02.18	K.L.

23 Verkehrstote durchschnittlich täglich in Vietnam	
In Vietnam sterben täglich etwa 23 Menschen durchschnittlich. An den ersten beiden Tagen des Jahres 2017 starben insgesamt 70 Menschen auf den Straßen von Vietnam.	
Quelle: Vietnamnet v. 26.02.18	K.L.

Hinterradmotor bei Pedelec sicherer	
Ein Hinterradmotor bei Pedelec gibt mehr Stabilität. Dies ist das Ergebnis einer Studie der Uni Twente.	
Quelle: Fietsberaad CROW v. 12.02.18	K.L.

Grundstücksausfahrt oder Straßeneinmündung?

Je unklarer eine örtliche Situation aus optischer Betrachtung ist, desto vorsichtiger müssen beide Verkehrsteilnehmer sein, die sich aus ggf. unterschiedlichen Richtungen dieser Stelle nähern. Grundsätzlich richtet sich die rechtliche Einordnung, ob Grundstücksausfahrt oder Straßeneinmündung, nach der nach außen hin in Erscheinung tretenden Verkehrsbedeutung.

Quelle: OLG Hamm, Urt. V. 05.02.18; Az. 9U51/17; Juris v. 01.03.18

K.L.

Kein Schadensersatz bei schadhafem Radweg

Wenn ein Schaden an einem Radweg von weitem sichtbar ist und stürzt ein Radler dann genau an dieser Stelle, erhält der Verunfallte keinen Schadensersatz. Der Radweg sei zwar in einem unfallträchtigen Zustand, aber in einem solchen Fall habe der Radler den Unfall selber verursacht.

Quelle: LG Magdeburg, Urt. V. 01.02.18; Az. 10 O 984/17; Juris v. 01.03.18

K.L.

Dunkel gekleideter Fußgänger auf der Fahrbahn

Ein dunkel gekleideter Fußgänger hat die Alleinhaftung bei einem Unfall zu tragen, wenn er von einem Fahrzeug angefahren wird, dessen Fahrer ihn infolge der schlechten Erkennbarkeit nicht erkennen konnte.

Quelle: OLG Dresden, Urt. V. 09.05.17 ; Az. 4U1596/16; ADAJUR v. 06.03.18

K.L.

Haltereigenschaft

Wer Halter eines Fahrzeuges ist, richtet sich nicht danach, wer der Eigentümer ist oder auf wen das Fahrzeug zugelassen ist. Es ist vielmehr entscheidend, von wem das Fahrzeug auf eigene Rechnung genutzt wird.

Quelle: KG v. 25.07.17; Az 6 121 SS 91/17 32/17; ADAJUR v. 06.03.18

K.L.

Abschleppen eines stillgelegten Fahrzeuges

Ein stillgelegtes aber nicht verkehrsbehindernd abgestelltes Fahrzeug darf nicht sofort ohne weiteres abgeschleppt werden. Die zuständige Behörde muss zunächst versuchen, den Halter ausfindig zu machen - und das mit einem zumutbaren Aufwand.

Quelle: OVG Münster, Urt. V. 24.11.17; Az. 5A1467/16; ADAJUR v. 06.03.18

K.L.

Wir wünschen allen Lesern ein Frohes Osterfest und schöne Feiertage!

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.
Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html